

Tarifvertrag für Gagenarbeitnehmer/innen (GAN-TV)

zwischen

dem

Bayerischen Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Rundfunkplatz 1, 80335 München
vertreten durch den Intendanten
Ulrich Wilhelm

und

ver.di

Verband öffentlich-rechtlicher Rundfunk Bayern
Schwanthalerstraße 64, 80336 München

und dem

Bayerischen Journalisten-Verband e.V.
St.-Martin-Straße 64, 81541 München

Dieser Tarifvertrag definiert Rechte von Personen auf der Basis ihrer Beschäftigung als Gagenempfänger¹ beim BR.

1 Verfahren zum Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs

1.1 Erstangebot

Der BR unterbreitet jedem Gagenempfänger des Gagenbereichs 1 gemäß Dienstanweisung DA 5.14 vom 23.11.2011, der die Voraussetzungen des Anwendungsbereichs in Ziffern 2.1 bis 2.4 erfüllt, ein Erstangebot für einen Arbeitsvertrag auf der Basis dieses Tarifvertrages unter Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs.

Dies gilt nicht für Gagenempfänger, die bereits einen Statusrechtsstreit geführt haben, der durch gerichtlichen Vergleich oder rechtskräftiges Urteil beendet worden ist.

Dieses Erstangebot ist insoweit noch vorläufig, als der BR möglicherweise nicht alle berücksichtigungsfähigen Tatsachen berücksichtigt hat. Daraufhin hat der betroffene Gagenempfänger die Möglichkeit, dem BR fehlende Tatsachen anzuzeigen.

1.2 Anzeigespflicht

Um Rechtsfrieden herzustellen, werden nur die Tatsachen (Beschäftigungen, Härtefallzeiten usw.) berücksichtigt, die im Erstangebot enthalten sind zuzüglich derer, die vor dem *Zeitpunkt der Übernahme* gemeldet werden. Es ist insoweit nur erforderlich, dass die zugrunde liegenden Tatsachen dem BR bis zum *Zeitpunkt der Übernahme*² bereits angezeigt sind.

2 Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für Personen, die die Voraussetzungen der Ziffern 2.1 bis 2.5 kumulativ erfüllen.

2.1 Beschäftigung im Jahr 2014

Im Beschäftigungszeitraum 2014 wurde laut Vergütungsmitteilung eine Gage beim BR erarbeitet. Wurden 2014 bei nachgewiesenen Härtefallzeiten von mindestens 10 zusammenhängenden Monaten keine Gagen erarbeitet, ist ersatzweise auf das Kalenderjahr vor Beginn der Verhinderung abzustellen.

2.2 Kein Rahmenvertrag

Die Beschäftigung nach Ziffer 2.1 erfolgte nicht mit einem Rahmenvertrag von bis zu 2 Jahren.

¹ Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlechter.

² Wenn in diesem Tarifvertrag ein Begriff kursiv gedruckt ist, dann bedeutet dies, dass er in Ziffer 3 speziell definiert ist.

Überwiegend Gage 2.3

Der Anteil der Gagen an den Leistungsvergütungen beim BR betrug in 2014 oder 2013 mehr als 50%. Ein geringerer Gagenanteil von mindestens 25% ist ausreichend, falls überwiegend Honorareinkünfte für graphische Leistungen erzielt wurden. Wurden 2014 und 2013 bei nachgewiesenen *Härtefallzeiten* von mindestens 10 zusammenhängenden Monaten je Kalenderjahr keine Gagen erarbeitet, ist ersatzweise auf das Kalenderjahr vor Beginn der Verhinderung abzustellen.

Keine beachtliche Lücke von mehr als 36 Monaten 2.4

Es darf nach dem 31.12.2014 keine *beachtliche Lücke* von mehr als 36 Monaten vorliegen.

Abschluss gerichtlicher Vergleich 2.5

Erhebung einer arbeitsgerichtlichen Klage auf Feststellung des Arbeitnehmer-Status mit nachfolgendem Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs entsprechend Anlage 1 zum Abschluss eines Arbeitsvertrags entsprechend Anlage 2 mit Bezugnahme auf diesen Tarifvertrag in seiner jeweiligen Fassung und Zustimmung der Gewerkschaften.

Begriffsbestimmungen³ 3

Die hier vorgenommenen Begriffsbestimmungen gelten nur innerhalb dieses Tarifvertrags. Sie sind an der kursiven Schreibweise erkennbar.

GagenAN 3.1

Personen, die die Voraussetzungen der Ziffern 2.1 bis 2.5 erfüllen, werden Gagenarbeitnehmer/innen (*GagenAN*) genannt.

Anstellungsverhältnis 3.2

Anstellungsverhältnis bezeichnet alle im Manteltarifvertrag⁴ (MTV) genannten Arbeitsverhältnisse von AN des BR, nicht aber die GagenAN-Arbeitsverhältnisse.

Härtefallzeiten 3.3

Härtefallzeiten können nur aufgrund von *Zeiten der Kindeserziehung*, *Langzeiterkrankungen* oder *Beschäftigungsverboten* entstehen.

Zeiten der Kindeserziehung liegen vor, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld nach § 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vorlagen oder vorgelegen hätten. Als *Zeit der Kindeserziehung* gilt maximal die Zeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes. Für angenommene Kinder und in den Haushalt aufgenommene Kinder im Sinne von § 1 Abs. 3 BEEG gelten als *Zeiten der Kindeserziehung* maximal drei Jahre bis zum vollendeten achten Lebensjahr ab Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

³ Begriffsbestimmungen können auch Regelungscharakter haben.

⁴ Manteltarifvertrag bezeichnet den Tarifvertrag für den Bayerischen Rundfunk vom 14.5.1957 in seiner jeweils geltenden Fassung.

Zeiten der Kindeserziehung sind nur durch die Geburtsurkunde des Kindes nachzuweisen. Bei angenommenen und aufgenommenen Kindern ist zusätzlich eine persönliche Erklärung über den Zeitpunkt der An-/Aufnahme erforderlich.

Langzeiterkrankungen sind Erkrankungen von zusammenhängend mehr als 42 Tagen, die durch geeignete Belege nachgewiesen werden, z.B. Nachweise über den Bezug von Krankengeld oder vergleichbarer Leistungen, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder ärztliche Atteste. Zeiten mit befristeten Erwerbsminderungsrenten sind entsprechend zu behandeln.

Beschäftigungsverbote liegen vor, wenn ein Beschäftigungsverbot nach §§ 3, 4, 6 Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) vorlag oder vorgelegen hätte. Abweichend von §§ 3 und 6 MuSchG ist bei *GagenAN*, die als Gagenempfängerinnen keinen Zuschuss bei Schwangerschaft nach dem Durchführungs-Tarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen (TV-ANÄ⁵) erhalten haben, auf den tatsächlichen Geburtstermin abzustellen. Beschäftigungsverbote nach §§ 3 II und 6 MuSchG sind durch Geburtsurkunde nachzuweisen, falls kein Zuschuss bei Schwangerschaft bezahlt wurde. Beschäftigungsverbote nach §§ 3 I, 4 MuSchG sind durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

3.4 Beachtliche Lücke

Eine *beachtliche Lücke* in der Beschäftigung liegt vor, wenn über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten kein Einsatz erfolgte. Lagen in diesem Zeitraum *Härtefallzeiten* oder eine *Beschäftigung* aufgrund eines *Anstellungsverhältnisses*, so werden sie bei der Berechnung der 12 Monate nicht mitgezählt. Liegt eine *beachtliche Lücke* vor, so werden die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und der Beginn eines neuen Beschäftigungsverhältnisses nach der *beachtlichen Lücke* angenommen.

3.5 Beginn des letzten Beschäftigungsverhältnisses

Beginn des letzten Beschäftigungsverhältnisses bezeichnet den Tag der erstmaligen Aufnahme einer Gagentätigkeit oder einer Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis zum BR, das unter den MTV fällt.

Liegen eine oder mehrere *beachtliche Lücken* vor, dann bezeichnet *Beginn des letzten Beschäftigungsverhältnisses* die auf das Ende der letzten *beachtlichen Lücke* folgende Aufnahme einer Gagentätigkeit oder einer Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis zum BR, das unter den MTV fällt.

3.6 Zeitpunkt der Übernahme

Als *Zeitpunkt der Übernahme* gilt der Monatserste, an dem erstmals alle Voraussetzungen des Geltungsbereichs erfüllt sind.

⁵ Auch bekannt als 12a-Tarifvertrag

Dauer der Betriebszugehörigkeit 3.7

Für bestimmte Regelungen dieses Tarifvertrages werden auch Zeiten vorheriger, beendeter Beschäftigungsverhältnisse beim BR angerechnet. *Dauer der Betriebszugehörigkeit* umfasst die Zeitspanne von der erstmaligen Aufnahme einer Gagentätigkeit oder einer Beschäftigung in einem *Anstellungsverhältnis* bis zum *Zeitpunkt der Übernahme* unter Abzug aller *beachtlichen Lücken*.

Berücksichtigungsfähiges Honorar 3.8

Ein *berücksichtigungsfähiges Honorar* liegt vor, wenn

- der *GagenAN* für 2013 und 2014 Honorarzahungen und/oder Pauschalvergütungen erhalten hat und
- diese Honorarzahungen und/oder Pauschalvergütungen für die Jahre 2013 und 2014 jeweils mindestens 20 % der gesamten Leistungsvergütungen beim BR des entsprechenden Jahres ausmachen und
- damit Tätigkeiten vergütet wurden, die nicht programmgestaltend sind.

Einsatztag 3.9

Einsatztag ist jeder Tag, für den eine Gage oder ein *berücksichtigungsfähiges Honorar* vergütet wurde.

Auswahlzeitraum 3.10

Der *Auswahlzeitraum* umfasst generell die Kalenderjahre 2010 bis 2014

Referenzjahre 3.11

Die *Referenzjahre* werden grundsätzlich aus dem *Auswahlzeitraum* der Kalenderjahre 2010 bis 2014 entnommen. Falls der *GagenAN* in dieser Zeit mindestens in vier Kalenderjahren Gagen und/oder *berücksichtigungsfähige Honorare* und/ oder Einkünfte aus einem *Anstellungsverhältnis* erzielt hat, werden das tariffereinigt beste und schlechteste Kalenderjahr im Sinne des in Ziffer 3.19 Schritt 14 erwähnten Jahreseinkommens nicht als *Referenzjahre* berücksichtigt. Andernfalls findet diese Streichung nicht statt. 3.11.1

Falls der *GagenAN* im Zeitraum 2008 bis 2014 *Härtefallzeiten* nachweist, kann er innerhalb des nachgewiesenen Zeitraums ganze Kalendermonate streichen. 3.11.2

In diesem Fall wird die Ermittlung der *Referenzjahre* wiederholt. Verbleiben jedoch nach der Streichung im *Auswahlzeitraum* 2010 bis 2014 weniger als 24 Kalendermonate, so wird der *Auswahlzeitraum* um das Jahr 2009 erweitert. Verbleiben weiterhin weniger als 24 Kalendermonate, so wird der *Auswahlzeitraum* zusätzlich um das Jahr 2008 erweitert. Falls auch nach diesem Schritt nicht mehr als 24 Kalendermonate verbleiben, können Monate mit *Härtefallzeiten* insoweit nicht gestrichen werden, als andernfalls 24 Monate unterschritten würden.

Die Streichung von Härtefallmonaten wird dann beim frühesten Kalenderjahr, in dem Einkommen erzielt wurde, und in diesem Jahr beim frühesten Kalendermonat beginnend, rückgängig gemacht. Dieses Verfahren wird schrittweise durchgeführt bis wieder 24 Monate erreicht sind.

Auf Zeiten vor 2008 wird nicht zurückgegriffen.

3.12 Für-Periode und für-periodengenau

Unter *Für-Periode* wird der Kalendermonat verstanden, in dem eine Arbeitsleistung erbracht worden ist.

Unter *für-periodengenau* wird die Zuordnung der Arbeitsleistung zu dem Kalendermonat, in dem sie erbracht worden ist, verstanden.

3.13 Individuelle Jahresarbeitszeit⁶

Die *individuelle Jahresarbeitszeit* eines *GagenAN* wird in Stunden festgelegt. Berücksichtigt werden dafür:

3.13.1 *Einsatztage* und Arbeitsunfähigkeitstage, die in den *Referenzjahren* angefallen sind. Für jeden *Einsatztag* und jeden Arbeitsunfähigkeitstag, der auf einen disponierten Tag gefallen ist, wird die tatsächlich bezahlte Anzahl an Stunden angerechnet. Bei *berücksichtigungsfähigen Honoraren* bzw. wenn der *Einsatztag* mit einem manuellen Gagenschein ohne Stundenangabe abgerechnet wurde, wird die hinter der Vergütung stehende Stundenanzahl mit dem anweisenden Bereich geklärt und angerechnet.

Falls die hinter der Vergütung stehende Stundenanzahl durch den BR nicht klärbar ist, werden diese Einsatztage mit der durchschnittlichen Stundenanzahl bewertet, der sich aus den übrigen auswertbaren Daten ergibt. Diese Regel findet nur Anwendung, falls die hinter der Vergütung stehende Stundenanzahl in mehr als 50 % der Einsatzzeiten geklärt ist. Andernfalls werden pro *Einsatztag* acht Stunden angerechnet.

3.13.2 Falls in den *Referenzjahren* auch Zeiten mit *Anstellungsverhältnissen* vorlagen, werden die damals im jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsstunden berücksichtigt.

3.13.3 31 Urlaubstage: Die Wertigkeit eines Urlaubstages in Stunden berechnet sich aus der Summe der Stunden aus den *Einsatz-* und Arbeitsunfähigkeitstagen, die in den *Referenzjahren* angefallen sind, geteilt durch 219⁷.

3.13.4 Die Ermittlung *der individuellen Jahresarbeitszeit* erfolgt auf Basis der in den *Referenzjahren* geleisteten Stunden in mehreren Schritten.

⁶ Individuelle Jahresarbeitszeit, individuelles Teilzeitgehalt und andere Größen werden mit vielen Einzelschritten berechnet. Für alle diese Berechnungen gelten folgende Rundungsvorschriften:
Ergebnisse aus Rechenoperationen werden auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.
Alle Faktoren werden kaufmännisch auf vier Stellen nach dem Komma gerundet.

⁷ Durchschnittliche Anzahl der Arbeitstage im Bundesland Bayern (= 250) abzüglich 31 Urlaubstage beim BR

Die Schritte 1 bis 7 werden für die Monate jedes Referenzjahres, Schritt 8 wird für jedes *Referenzjahr* durchgeführt.

Schritt 1: *Für-periodengenaue* Addition der Arbeitsstunden, die für Arbeitsleistung auf Gagenbasis angefallen sind bzw. nach 3.13.1 Absatz 2 pauschaliert angesetzt werden.

Schritt 2: *Für-periodengenaue* Addition der disponierten Arbeitsstunden, die wegen Krankheit nicht erbracht werden konnten.

Schritt 3: *Für-periodengenaue* Addition der Stunden aller *berücksichtigungsfähigen Honorare* entsprechend 3.13.1 Absatz 2, die für angerechnete Arbeitsleistungen auf Honorarbasis je *Einsatztag* zugrunde gelegt werden.

Schritt 4: Falls vorhanden: Addition der in die *Für-Periode* fallenden Stunden gemäß Arbeitsvertrag.

Schritt 5: Addition der Anzahl der Stunden aus den Schritten 1 bis 4.

Schritt 6: Urlaubsstunden werden je *Für-Periode* angesetzt, indem das Ergebnis aus Schritt 5 ggf. abzüglich der Summe aus Schritt 4, durch 219 geteilt wird. Dieser Wert wird mit 31 multipliziert.

Dieser Schritt wird nur durchgeführt, wenn in der jeweiligen *Für-Periode* Anspruch auf Leistungen nach dem Durchführungs-Tarifvertrag Nr. 6 zum TV-ANÄ bestanden hat.

Schritt 7: Addition der Stunden aus den Schritten 5 und 6.

Schritt 8: Die Anzahl der Gesamtstunden je *Referenzjahr* ergibt sich durch die Addition der Monats-Ergebnisse aus Schritt 7 je *Referenzjahr*.

Schritt 9: Die Anzahl der Gesamtstunden aller *Referenzjahre* ergibt sich durch die Addition der Ergebnisse aus Schritt 8 über alle *Referenzjahre*.

Schritt 10: Ermittlung der *individuellen Jahresarbeitszeit*:

Mittels Division des Ergebnisses aus Schritt 9 durch Anzahl aller *Referenzjahre* ergibt sich die *individuelle Jahresarbeitszeit*.

Individueller Teilzeitfaktor

3.14

Für die Berechnung des *individuellen Teilzeitfaktors* wird die *individuelle Jahresarbeitszeit* durch 1925 geteilt⁸.

Multifunktionalität

3.15

Multifunktionalität liegt vor, wenn ein Gagenempfänger für inhaltlich verschiedenartige und/oder verschiedenwertige Tätigkeiten mit unterschiedlichen Tagessätzen vergütet wurde. Für die Feststellung der *Multifunktionalität* ist eine Tätigkeit nur relevant, wenn ihr Anteil mehr als 10 % und nicht mehr als 90 % der Gesamtarbeitszeit in den *Referenzjahren* ausmacht.

⁸ 1925 Stunden = 250 x 7,7 Stunden

Inhaltlich verschiedenartige und/oder verschiedenwertige Tätigkeiten liegen vor, wenn

- im elektronischen Produktionsstundennachweis Gage (ePSNG) unterschiedliche Leistungsarten benutzt wurden und/oder
- bei Abrechnung von Gagen über manuelle Gagenscheine und/oder bei *berücksichtigungsfähigen Honoraren* unterschiedliche Tätigkeiten zugrunde lagen und/oder
- in einem *Anstellungsverhältnis* eine Tätigkeit vereinbart wurde, die in der Gagenbeschäftigung nicht ausgeführt wurde.

3.16 Reduzierte individuelle Jahresarbeitszeit

Die *reduzierte individuelle Jahresarbeitszeit* ist die *individuelle Jahresarbeitszeit* abzüglich der Arbeitszeit, auf deren Erbringung der BR bei *Multifunktionalität* verzichtet.

3.17 Tarifbereinigung

Mit der *Tarifbereinigung* werden die Monatsvergütungen im *Auswahlzeitraum* auf den Tarifstand 1.04.2014 hochgerechnet.

Die Hochrechnung erfolgt für die folgenden Zeiträume mit folgenden *Tarifbereinigungsfaktoren*:

- Vom 1.01.2008 bis 31.03.2009 entspricht dem Wert 1,1602
- Vom 1.04.2009 bis 31.03.2010 entspricht dem Wert 1,1242
- Vom 1.04.2010 bis 31.03.2011 entspricht dem Wert 1,1022
- Vom 1.04.2011 bis 31.03.2012 entspricht dem Wert 1,0816
- Vom 1.04.2012 bis 31.03.2013 entspricht dem Wert 1,0568
- Vom 1.04.2013 bis 31.03.2014 entspricht dem Wert 1,0295
- Vom 1.04.2014 bis 31.12.2014 entspricht dem Wert 1,0000

3.18 Tarifanpassung

Die *Tarifanpassung* ist das Verfahren, mit dem das zum Tarifstand 31.12.2014 ermittelte Jahreseinkommen an den jeweils aktuellen Tarifstand angepasst wird.

3.19 Individuelles Teilzeitgehalt

Das *individuelle Teilzeitgehalt* ist das verstetigte Monatsgehalt des *GagenAN* und ermittelt sich wie folgt in mehreren Schritten:

Die Schritte 1 bis 12 werden für jedes Kalenderjahr im *Auswahlzeitraum* durchgeführt.

Schritt 1: *Für-periodengenaue* Addition der Gagen und Gagenentgeltfortzahlungen in disponierten Zeiträumen. Dabei werden folgende Leistungen und / oder Vergütungsbestandteile nicht berücksichtigt:

- Kamera- und /oder Schnittanteil von videojournalistischen Vergütungen
- Rufbereitschaften
- Erhöhter Anteil Sonn- und Feiertagsgagen
- Auslandszulagen

Schritt 2: *Für-periodengenaue* Zuordnung

- der Einmalzahlung für die Kalendermonate Mai bis Dezember 2011 entsprechend Abschnitt I Punkt 1. der Vereinbarung über die Änderung des Tarifvertrags beim Bayerischen Rundfunk vom 30.01.2012
- der Einmalzahlung für die Kalendermonate April bis Dezember 2013 nach Abschnitt III Punkt 2. der Vereinbarung über die Änderung des Tarifvertrags beim Bayerischen Rundfunk vom 21.10.2013.

Schritt 3: Addition der Beträge aus den Schritten 1 und 2.

Schritt 4: *Für-periodengenaue* Addition aller *berücksichtigungsfähigen Honorare*.

Schritt 5: Addition der Beträge aus den Schritten 3 und 4.

Schritt 6: Eine anteilige Urlaubsvergütung für die jeweilige *Für-Periode* wird berücksichtigt, falls in der jeweiligen *Für-Periode* Anspruch auf Leistungen nach dem Durchführungs-Tarifvertrag Nr. 6 zum TV-ANÄ bestanden hat.

Diese anteilige Urlaubsvergütung berechnet sich wie folgt:

Schritt 6.1: Die Summe aus Schritt 5 wird um 12,4 %⁹ erhöht, falls in derselben *Für-Periode* des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahres Anspruch auf Leistungen nach dem Durchführungs-Tarifvertrag Nr. 6 zum TV-ANÄ bestanden hat.

Der Betrag, um den erhöht wird, ist auf den monatlich anteiligen Wert des jeweiligen vorausgegangenen Kalenderjahres gemäß Ziffer 2.1.1 TV-ANÄ begrenzt.

Schritt 6.2: Das Ergebnis aus Schritt 6.1 wird um 12,4% erhöht.

Der Betrag, um den erhöht wird, ist auf den monatlich anteiligen Wert des jeweiligen Kalenderjahres gemäß Ziffer 2.1.1 TV-ANÄ begrenzt.

Schritt 7: Die tarifvertragliche Leistung nach der Tarifvereinbarung vom 27.07.1990 („Zeitausgleich“) wird berücksichtigt, wenn in der *Für-Periode* Anspruch auf Leistungen nach dem Durchführungs-Tarifvertrag Nr. 6 zum TV-ANÄ bestanden hat.

Sie wird wie folgt berechnet:

Das Ergebnis aus Schritt 6.2 wird um 2,0% erhöht.

Schritt 8: Falls vorhanden: *Für-periodengenaue* Addition folgender Vergütungsbestandteile aus *Anstellungsverhältnissen* im *Auswahlzeitraum*:

- Monatsgehalt;
- Funktionszulagen und Plusgruppen;
- allgemeine Zulage.

Schritt 9: *Tarfbereinigung* Teil 1:

Addition der Beträge aus Schritten 7 und 8.

⁹ 100% geteilt durch 250 Arbeitstage ist gleich 0,4 %, multipliziert mit 31 Urlaubstagen ist gleich 12,4 %

Schritt 10: *Tarifbereinigung* Teil 2:

Erhöhung des Betrags aus Schritt 9 um den für die *Für-Periode* geltenden *Tarifbereinigungs*-Faktor in Prozent.

Schritt 11: Die Summe der Beträge je Kalenderjahr ergibt sich durch Addition der Monatsergebnisse aus Schritt 10.

Der so ermittelte Betrag ist für die weitere Bewertung maßgebend.

Schritt 12: Berücksichtigung von ganzen Kalendermonaten bei *Härtefallzeiten*:

Werden in einem Kalenderjahr ein oder mehrere Kalendermonat/e als *Härtefallzeiten* berechtigt geltend gemacht, so reduziert sich die Summe aus Schritt 11 um die Einzelbeträge, die diesen ausgeschlossenen Kalendermonaten zugeordnet sind.

Der verbleibende Betrag wird durch die Anzahl der verbleibenden Kalendermonate geteilt und mit 12 multipliziert.

Der so ermittelte Betrag ist dann anstelle des in Schritt 11 ermittelten Betrags für die weitere Bewertung maßgebend.

Schritt 13: Ermittlung der *Referenzjahre*:

Nach der Ermittlung der Gesamtbeträge je Kalenderjahr im *Auswahlzeitraum* aus Schritt 11 oder falls vorhanden aus Schritt 12 erfolgt die Streichung des Kalenderjahres mit dem größten und dem kleinsten Gesamtbetrag, sofern mindestens vier Kalenderjahre mit Einkommen ermittelt worden sind.

Bei weniger als vier zur Verfügung stehenden Kalenderjahren entfällt die Streichung.

Schritt 14: Ermittlung des *individuellen Teilzeitgehalts*:

Aus dem Durchschnitt der unter Schritt 13 ermittelten *Referenzjahre* ergibt sich das Jahreseinkommen.

Dieses zum Tarifstand 31.12.2014 ermittelte Jahreseinkommen ist an den jeweils aktuellen Tarifstand anzupassen (*Tarifanpassung*).

Mittels Teilung dieses Jahreseinkommens durch 12 ergibt sich das monatliche *individuelle Teilzeitgehalt*.

3.20 Individueller Stundensatz

Für den *individuellen Stundensatz* wird das *individuelle Teilzeitgehalt* mit 12 multipliziert und durch die *individuelle Jahresarbeitszeit* geteilt.

Äquivalentes Vollzeitgehalt

3.21

Das *äquivalente Vollzeitgehalt* eines *GagenAN* ergibt sich durch Division des *individuellen Teilzeitgehalts* durch den *individuellen Teilzeitfaktor*.

Sondervereinbarung

3.22

Dieser Tarifvertrag regelt in den Ziffern 6 bis 6.8.10 Abweichungen von den bestehenden Tarifverträgen des BR. Alternativ können die Arbeitsvertragsparteien aber auch vereinbaren, stattdessen die in den Ziffern 7 bis 7.5 geregelten Abweichungen anzuwenden. Besteht zwischen ihnen diesbezüglich keine Vereinbarung, gelten die Ziffern 6 bis 6.8.10. Besteht eine Vereinbarung des Inhalts, die Ziffern 7 bis 7.5 befristet oder unbefristet anzuwenden, so wird diese als *Sondervereinbarung* bezeichnet.

Bezugnahmen

4

Den Bezugnahmen auf die bestehenden Tarifverträge liegen die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrags geltenden Fassungen zugrunde. Bei Änderungen an den bestehenden Tarifverträgen sind die Bezugnahmen in diesem Tarifvertrag entsprechend anzupassen.

Tarifziffern der bestehenden Tarifverträge, die in diesem Tarifvertrag explizit ausgeschlossen oder abgeändert werden, gelten für *GagenAN* auch dann nicht bzw. in geänderter Form, wenn auf sie in anderen, nicht ausgeschlossenen oder abgeänderten Tarifziffern der bestehenden Tarifverträge Bezug genommen wird.

Anwendung der Tarifverträge des BR

5

Nichtgeltung des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen (TV-ANÄ)

5.1

Für *GagenAN* findet ab dem *Zeitpunkt der Übernahme* der TV-ANÄ keine Anwendung mehr.

Geltung des Manteltarifvertrages (MTV)

5.2

Für *GagenAN* gelten ab dem *Zeitpunkt der Übernahme* der MTV sowie alle für Arbeitnehmer geltenden tariflichen Vereinbarungen des Bayerischen Rundfunks, soweit im Folgenden keine Abweichungen geregelt sind.

Soweit nichts anderes geregelt ist, sind unter dem Begriff AN (Arbeitnehmer/in) in den Tarifverträgen des BR zukünftig stets auch *GagenAN* zu verstehen.

Abweichungen von den bestehenden Tarifverträgen, wenn keine *Sondervereinbarung* wirksam ist

6

MTV Zifferngruppe 100

6.1

GagenAN sind im Sinne von Ziffer 111.1 MTV auf unbestimmte Zeit im BR beschäftigte Arbeitnehmer.

6.2 MTV Zifferngruppe 200

- 6.2.1 Der *Zeitpunkt der Übernahme* gilt bei *GagenAN* als Einstellung im Sinne von Ziffer 210 MTV. Es handelt sich dabei nicht um eine Einstellung im Sinne des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG).
- 6.2.2 Ziffer 213 und 215 MTV finden keine Anwendung.
- 6.2.3 Ziffer 221 Satz 2 MTV findet keine Anwendung. Der Arbeitsvertrag für *GagenAN* gemäß Zifferngruppe 220 MTV muss ersatzweise oder zusätzlich folgende Angaben enthalten:
- Abweichend von Ziffer 223.1 MTV nur die Tätigkeitsbezeichnung. Für die Festlegung der Tätigkeitsbezeichnung im Arbeitsvertrag ist von der Tätigkeit in den *Referenzjahren* auszugehen. Als Tätigkeitsbezeichnung ist die Richtposition zu wählen, die bei einem vergleichbaren Arbeitnehmer in einem *Anstellungsverhältnis* im Arbeitsvertrag stehen würde. Existiert keine entsprechende Richtposition oder ist keine eindeutige Zuordnung möglich, ist der der Tätigkeit entsprechende Ausbildungsberuf oder die branchenübliche Bezeichnung als Tätigkeitsbezeichnung aufzuführen. Lag in den *Referenzjahren Multifunktionalität* vor, sind entsprechend die multifunktionsrelevanten Tätigkeitsbezeichnungen aufzuführen.
 - An Stelle von Ziffer 223.4 MTV der *Beginn des letzten Beschäftigungsverhältnisses* und die zum *Zeitpunkt der Übernahme* erreichte *Dauer der Betriebszugehörigkeit*.
 - An Stelle von Ziffer 223.5 MTV das *individuelle Teilzeitgehalt*.
 - Zusätzlich die *individuelle Jahresarbeitszeit*, sowie bei *Multifunktionalität* den Umfang des Verzichts und die um diesen Wert *reduzierte individuelle Jahresarbeitszeit*.
- 6.2.4 Für *GagenAN* gilt keine Probezeit, die Ziffern 230 bis 235 MTV finden keine Anwendung.
- 6.2.5 Abweichend zu Ziffern 240 bis 245 MTV ergibt sich die zum *Zeitpunkt der Übernahme* erreichte *Dauer der Betriebszugehörigkeit* aus der Zeitspanne von der erstmaligen Aufnahme einer Gagentätigkeit oder einer Beschäftigung in einem *Anstellungsverhältnis* bis zum *Zeitpunkt der Übernahme* unter Abzug aller *beachtlichen Lücken*.
- 6.2.6 Das Arbeitsverhältnis von *GagenAN* ist unbefristet, die Ziffern 250 bis 255 MTV finden keine Anwendung.
- 6.2.7 *GagenAN* können nicht gleichzeitig Aushilfen im Sinne der Ziffer 260 MTV sein, die Ziffern 261 bis 264 MTV finden keine Anwendung.
- 6.2.8 *GagenAN* sind Teilzeitbeschäftigte im Sinne von Ziffer 280 MTV, deren *individueller Teilzeitfaktor* gegebenenfalls in den ersten zwölf Kalendermonaten nach dem *Zeitpunkt der Übernahme* auch mehr als 100% betragen kann. Danach vermindert sich ein *individueller Teilzeitfaktor* von mehr als 100% auf 100 %, die *individuelle Jahresarbeitszeit* und die *reduzierte individuelle Jahresarbeitszeit* vermindern sich proportional.

Abweichend von Ziffer 281 MTV ist für die Beschäftigung eines *GagenAN* kein Einvernehmen mit dem Personalrat notwendig; die Bestimmungen des BayPVG bleiben davon unberührt.

Das *individuelle Teilzeitgehalt* gilt für *GagenAN* als anteilige Vergütung nach Ziffer 282.1 Satz 1 MTV. Ziffer 282.1 Satz 2 MTV findet keine Anwendung.

Falls sich der *individuelle Teilzeitfaktor* auf 100 % vermindert, wird das *individuelle Teilzeitgehalt* entsprechend angepasst.

Die Ziffern 282.2 bis 282.33 MTV finden keine Anwendung.

Die Ziffer 289 MTV findet keine Anwendung.

Die *individuelle Jahresarbeitszeit* und der *individuelle Teilzeitfaktor* können einvernehmlich reduziert werden. Die *reduzierte individuelle Jahresarbeitszeit* vermindert sich dann proportional.

Eine Erhöhung ist nur in einer *Sondereinbarung* möglich.

MTV Zifferngruppe 300

6.3

Abweichend zu Ziffer 311.1 MTV ergibt sich die Tätigkeit eines *GagenAN* aus der Tätigkeitsbezeichnung im Arbeitsvertrag.

6.3.1

Eine Änderung ist nur in einer *Sondereinbarung* möglich.

Die Ziffern 311.2 bis 314.2 und 315.2 MTV finden keine Anwendung.

An die Stelle der tariflichen Wochenarbeitszeit in Stunden im Sinne von Ziffer 321.1 MTV tritt bei *GagenAN* eine *individuelle Jahresarbeitszeit*.

6.3.2

Ziffern 321.11 bis 321.2 und 321.5 und 322.4 letzter Absatz und 322.7 MTV finden keine Anwendung.

Als pauschalen Ausgleich dafür, dass der BR bei *Multifunktionalität* die Volumina der einzelnen Tätigkeiten (bei gleichbleibendem *individuellen Teilzeitgehalt*) frei verschieben kann, verzichtet der BR in diesen Fällen auf die Erbringung eines Teils der *individuellen Jahresarbeitszeit*.

6.3.2.1

Der Umfang des Verzichts in Stunden für eine anzurechnende *Multifunktionalität* wird über die *Referenzjahre* gebildet und wird wie folgt ermittelt:

6.3.2.2

- Wenn der Zeitanteil der Tätigkeit mit dem gemittelten höchsten Tagessatz mehr als 10 % und höchstens 50 % der *individuellen Jahresarbeitszeit* beträgt, gilt folgender Rechenweg:

Vom Jahreseinkommen (Ziffer 3.19 Schritt 14) wird der Betrag abgezogen, der sich ergibt, wenn die *individuelle Jahresarbeitszeit* mit dem durchschnittlichen Stundensatz aller Tätigkeiten ohne jener Tätigkeit mit dem höchsten Tagessatzes multipliziert wird.

Sofern das Ergebnis positiv ist, wird dieser Betrag durch den *individuellen Stundensatz* geteilt. Das Ergebnis ist die Anzahl von Stunden, auf deren Erbringung der BR jährlich verzichtet.

- Wenn der Zeitanteil der Tätigkeit mit dem gemittelten höchsten Tagessatz mehr als 50 % und höchstens 90 % der *individuellen Jahresarbeitszeit* beträgt, gilt folgender Rechenweg:
Das Jahreseinkommen (Ziffer 3.19 Schritt 14) wird von dem Betrag abgezogen, der sich ergibt, wenn die *individuelle Jahresarbeitszeit* mit dem Stundensatz des gemittelten höchsten Tagessatzes multipliziert wird.
Sofern das Ergebnis positiv ist, wird dieser Betrag durch den *individuellen Stundensatz* geteilt. Das Ergebnis ist die Anzahl von Stunden, auf deren Erbringung der BR jährlich verzichtet.

6.3.2.3 Bei der Berechnung des im Kalenderjahr gemittelten Tagessatzes je Tätigkeit sowie des dazugehörigen Zeitanteils je Tätigkeit sind die Einflussgrößen

- tarifliche Einmalzahlungen,
 - Einmalzahlung für die Kalendermonate Mai bis Dezember 2011 analog des Abschnitts I Punkt 1. der Vereinbarung über die Änderung des Tarifvertrags beim Bayerischen Rundfunk vom 30.01.2012
 - Einmalzahlung für die Kalendermonate April bis Dezember 2013 nach Abschnitt III Punkt 2. der Vereinbarung über die Änderung des Tarifvertrags beim Bayerischen Rundfunk vom 21.10.2013
- Urlaubsvergütung nach den Regelungen der Durchführungs-Tarifverträge 6 und 3 und des TV-ANÄ
- tarifliche Leistungen nach der Tarifvereinbarung vom 27.07.1990 („Zeitausgleich“)
- die *Tarifbereinigung* zu berücksichtigen.

6.3.2.4 Dies erfolgt mittels folgender Faktoren.

Bei Gagen und *berücksichtigungsfähigen Honoraren*:

Die anteilige Berücksichtigung beim Tagessatz erfolgt durch folgenden Faktor: Der Betrag aus Ziffer 3.19 Schritt 10, abzüglich des tarifbereinigten Betrags aus Ziffer 3.19 Schritt 8 wird durch den Betrag aus Ziffer 3.19 Schritt 5 geteilt.

Die anteilige Berücksichtigung beim Zeitanteil erfolgt durch folgenden Faktor: Die Stunden nach Ziffer 3.13.4 Schritt 7 abzüglich der Stunden aus Ziffer 3.13.4 Schritt 4 wird geteilt durch die Stunden aus Ziffer 3.13.4 Schritt 5 abzüglich der Stunden aus Schritt 4.

Bei Vergütungen aus *Anstellungsverhältnissen*:

Die anteilige Berücksichtigung beim Tagessatz erfolgt durch den Tarifbereinigungsfaktor.

6.3.2.5 Um den gemittelten höchsten Tagessatz zu bestimmen, wird zunächst in jedem *Referenzjahr* der durchschnittliche Tagessatz für jede Tätigkeit errechnet.

Hierfür wird die in einer *Für-Periode* aufgelaufene Stundenzahl jeder Tätigkeit durch die Gesamtstundenzahl derselben Tätigkeit im jeweiligen *Referenzjahr* geteilt und mit dem Tagessatz dieser Tätigkeit in der jeweiligen *Für-Periode* multipliziert. Die so je *Für-Periode* erziel-

ten Werte werden je Tätigkeit addiert und ergeben den jahresbezogenen durchschnittlichen Tagessatz der jeweiligen Tätigkeit.

Bei Vorliegen von *Härtefallzeiten* findet die Mittelung über den im jeweiligen Kalenderjahr verbleibenden Zeitraum statt.

Die für jedes *Referenzjahr* ermittelten Tagessätze werden nun je Tätigkeit addiert und durch die Anzahl der *Referenzjahre* geteilt.

Der so ermittelte Tagessatz mit dem höchsten Wert und einem gemittelten Zeitanteil von mehr als 10 % und höchstens 90% an der Gesamtstundenzahl ist der gemittelte höchste Tagessatz.

Ziffern 331 bis 337.4 MTV finden keine Anwendung.

6.3.3

Wird ein GagenAN über seine individuelle Jahresarbeitszeit bzw. seine reduzierte individuelle *Jahresarbeitszeit* hinaus beschäftigt, so werden die darüber hinausgehenden Stunden mit dem *individuellen Stundensatz* vergütet.

Die daraus resultierende Zahlung ist bis zum Ende des Folgemonats nach Abgabe der vorzulegenden Zeittabelle zu leisten. Handelt es sich dabei um Nachtarbeit nach Ziffer 6.4.4, werden 125 % der geleisteten Zeit vergütet.

Bei Arbeitsunfähigkeit eines *GagenAN* im Sinne von Ziffer 340 MTV reduziert sich seine verbleibende Restsollarbeitszeit für das laufende Kalenderjahr folgendermaßen:

6.3.4

- Ist ein *GagenAN* in einem gültigen Dienstplan disponiert und wird arbeitsunfähig, so reduziert sich seine verbleibende Restsollarbeitszeit um die disponierten Stunden, die infolge der Arbeitsunfähigkeit nicht geleistet werden können.
- Bei Arbeitsunfähigkeiten außerhalb eines gültigen Dienstplans reduziert sich seine verbleibende Rest-Sollarbeitszeit für jeden Tag der Arbeitsunfähigkeit um 1/250 seiner *individuellen Jahresarbeitszeit*. Hat die verbleibende Restsollarbeitszeit den Wert Null erreicht, wird sie nicht weiter reduziert. Durch Arbeitsunfähigkeit können damit keine Überstunden entstehen.

Abweichend von Ziffer 353.1 MTV vermindert sich in dem Kalenderjahr, in dem der *Zeitpunkt der Übernahme* liegt, der Urlaubsanspruch dieses Kalenderjahres um die Anzahl an Urlaubstagen, die der/die *GagenAN* für dieses Kalenderjahr bereits als Gagist/in erhalten hat.

6.3.5

Die Lage des Urlaubs des *GagenAN* für das Kalenderjahr, in dem der *Zeitpunkt der Übernahme* liegt, gilt als genehmigt, soweit sie dem BR binnen 2 Wochen nach dem *Zeitpunkt der Übernahme* schriftlich mitgeteilt wurde.

Ziffer 353.9 MTV findet keine Anwendung.

Für jeden Urlaubstag eines *GagenAN* reduziert sich seine verbleibende Restsollarbeitszeit für das laufende Kalenderjahr um 1/250 seiner *individuellen Jahresarbeitszeit*.

6.3.6 Abweichend zu Ziffer 359 MTV erhalten *GagenAN* ein Urlaubsgeld entsprechend Ziffer 3.3 des Durchführungs-Tarifvertrags Nr. 3 zum TV-ANÄ.

6.3.7 Anstelle der Ziffern 371 und 372 MTV gilt folgendes:

Nebenerwerbe und Nebenbeschäftigungen gegen Entgelt in den letzten 5 Kalenderjahren vor dem *Zeitpunkt der Übernahme* sind dem BR nach Art und Umfang binnen eines Monats nach dem *Zeitpunkt der Übernahme* schriftlich anzuzeigen.

Sie können nach Art und grundsätzlich nach Umfang fortgeführt werden. Dabei darf der Umfang der Tätigkeiten nicht die im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Grenzen überschreiten, unter der Annahme, dass alle angezeigten Tätigkeiten dem Arbeitszeitgesetz unterfallen.

Neu aufgenommene oder nicht entsprechend Satz 1 angezeigte Nebenerwerbe / Nebenbeschäftigungen gegen Entgelt haben die Beschäftigten dem BR spätestens eine Woche nach ihrem Beginn schriftlich anzuzeigen. Der BR kann diesen Nebenerwerb/ diese Nebenbeschäftigung untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn dieser/diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des BR zu beeinträchtigen.

Überschreiten der Umfang der Tätigkeit beim BR und der Nebenerwerb / die Nebenbeschäftigung gegen Entgelt zusammen den Umfang einer Vollzeitbeschäftigung beim BR, so gelten dann für den überschießenden Teil die Tarifziffern 371 und 372 MTV.

Die vorstehenden Sätze treffen keine Regelungen zur Disposition im BR. Sie beziehen sich nur auf Art und Umfang, nicht aber auf die zeitliche Lage von Nebenerwerb/ Nebenbeschäftigung.

6.4 MTV Zifferngruppe 400

6.4.1 Für die Beschäftigung als *GagenAN* erfolgt keine Eingruppierung in den Gehaltstarifvertrag. Die Ziffern 410 bis 416 MTV finden keine Anwendung.

An die Stelle des Grundgehaltes tritt bei *GagenAN* ein *äquivalentes Vollzeitgehalt*.

Individuelles Teilzeitgehalt und *äquivalentes Vollzeitgehalt* nehmen an allen Tarifierhöhungen für Arbeitnehmer des BR teil.

6.4.2 Die Ziffern 430 bis 436 MTV finden keine Anwendung.

6.4.3 Die Ziffern 440 bis 443 MTV finden keine Anwendung.

6.4.4 Ziffer 451.1 MTV findet keine Anwendung. Für Nachtarbeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr wird stattdessen ein um 25 % erhöhter Abzug von der Rest-Sollarbeitszeit vorgenommen, bis die (*reduzierte*) *individuelle Jahresarbeitszeit* abgeleistet ist.

6.4.5 Nach den Ziffern 451.2 und 451.3 MTV im Jahr 2015 anfallende Zuschläge werden erst am 31.03.2016 fällig.

Ziffer 454 MTV findet keine Anwendung.	6.4.6
Die Ziffern 455 bis 455.3 MTV finden keine Anwendung.	6.4.7
Die Ziffern 465 bis 465.3 MTV finden keine Anwendung.	6.4.8
<u>MTV Zifferngruppe 500</u>	6.5
Ziffer 511.1 MTV findet keine Anwendung	6.5.1
Ziffer 521 MTV findet keine Anwendung.	6.5.2
Ziffer 522 MTV gilt für <i>GagenAN</i> mit den unter Ziffer 6.8 bis 6.8.10 festgelegten Abweichungen. Dabei kommt es nicht darauf an, wann der <i>GagenAN</i> unbefristet festangestellt wurde.	6.5.3
Die Ziffern 530 bis 532 MTV finden keine Anwendung. Stattdessen werden die jeweils gültigen Regelungen des Durchführungs-Tarifvertrags Nr. 5 zum TV-ANÄ entsprechend angewendet.	6.5.4
Die Ziffern 540 bis 543 MTV finden keine Anwendung.	6.5.5
Die Ziffern 550 bis 556 MTV finden keine Anwendung.	6.5.6
<u>MTV Zifferngruppe 700</u>	6.6
Die Ziffern 700 bis 744 MTV finden keine Anwendung.	
<u>Tarifvereinbarungen 1 bis 18</u>	6.7
Tarifvereinbarung 1 findet keine Anwendung	6.7.1
Tarifvereinbarung 2	6.7.2
Ziffer 4.1 Satz 3 findet keine Anwendung.	
Tarifvereinbarung 5 findet keine Anwendung.	6.7.3
Tarifvereinbarung 14	6.7.4
Für <i>GagenAN</i> ersetzt die zum <i>Zeitpunkt der Übernahme</i> berechnete <i>Dauer der Betriebszugehörigkeit</i> plus die danach als <i>GagenAN</i> verbrachte Zeit die anrechnungsfähige Dienstzeit im Sinne von Ziffer 1 der Tarifvereinbarung 14.	
Tarifvereinbarung 15 findet keine Anwendung	6.7.5
Tarifvereinbarung 18 findet keine Anwendung	6.7.6
<u>VTV (Altersversorgung)</u>	6.8
§ 1 VTV gilt für <i>GagenAN</i> , auf ein Einstellungsdatum kommt es nicht an.	6.8.1

6.8.2 Von § 3 Abs. 3 VTV wird folgendermaßen abgewichen: Die Finanzierung in der Rückdeckungsversicherung bei der bbb beginnt zum *Zeitpunkt der Übernahme* und erfolgt mit einem gleichbleibenden Beitrag bis zu dem im VTV vorgesehenen Ausfinanzierungsalter.

6.8.3 § 4 Ziffer 3 VTV findet keine Anwendung.

Als Wartezeit gilt die Zeit seit *Beginn des letzten Beschäftigungsverhältnisses*.

6.8.4 Im Sinne von § 4 Ziffer 5 VTV gilt bei GagenAN der *Beginn des letzten Beschäftigungsverhältnisses* als letzte Einstellung in einem versorgungsfähigen Arbeitsverhältnis. Auf die versorgungsfähige Dienstzeit wird die Zeit ab der erstmaligen Aufnahme einer Gagentätigkeit oder einer Beschäftigung in einem *Anstellungsverhältnis* angerechnet, soweit letztere bezüglich der Altersversorgung nach VTV angerechnet wird, unter Abzug aller beachtlichen Lücken.

6.8.5 Die versorgungsfähige Dienstzeit wird wie folgt reduziert:

- Zeiten ab 1.1.2012 bis zum *Zeitpunkt der Übernahme* bleiben gänzlich unberücksichtigt.
- Zeiten vor dem 1.1.2012, in denen der BR Beiträge zur Pensionskasse der Freien Mitarbeiter entrichtet hat, werden wie folgt anteilig berücksichtigt:

Berücksichtigungsfaktor	BR Beitrag 7%	BR Beitrag 4%	kein Beitrag
<i>Beginn des letzten Beschäftigungsverhältnisses</i> vor 1993	0,3	0,6	1
<i>Beginn des letzten Beschäftigungsverhältnisses</i> nach 1992	0	0,25	1

- Die so zum *Zeitpunkt der Übernahme* berechnete Zeit wird anteilig nach folgender Tabelle angerechnet:

Berechnete Zeit (Jahre)	unter 1	ab 1	ab 2	ab 3	ab 4	ab 5	ab 6
Davon Anrechnung	0,00	0,05	0,20	0,45	0,80	1,25	1,80
Berechnete Zeit (Jahre)	ab 7	ab 8	ab 9	ab 10	ab 11	ab 12	ab 13
Davon Anrechnung	2,45	3,20	4,05	5,00	6,05	7,20	8,45
Berechnete Zeit (Jahre)	ab 14	ab 15	ab 16	ab 17	ab 18	ab 19	ab 20
Davon Anrechnung	9,80	11,25	12,80	14,45	16,20	18,05	zu 100%

6.8.6 Für § 4 Ziffer 7 VTV wird für die Berechnung der versorgungsfähigen Dienstzeit bis zum *Zeitpunkt der Übernahme* der *individuelle Teilzeitfaktor*, höchstens jedoch 100%, auf die unter Ziffer 6.8.5 berechnete Zeit angewendet und damit prozentual in Vollzeitbeschäftigung umgerechnet.

Für § 5 Ziffer 1 VTV gilt als Vergütungsgruppe, in der die Berechtigte/der Berechtigte zuletzt eingruppiert war, diejenige Vergütungsgruppe aus dem Bereich der Vergütungsgruppen 1a bis 18, deren Grundgehalt in der vorletzten turnusmäßigen Steigerungsstufe dem *äquivalenten Vollzeitgehalt* des *GagenAN* am nächsten kommt. 6.8.7

Liegt der *Beginn des letzten Beschäftigungsverhältnisses* vor 1993, so wird der aus Anlage 1 VTV entnommene Wert der Versorgungsleistung mit dem Faktor 1,5 multipliziert; liegt er vor dem 1.4.1984, so wird der entnommene Wert mit dem Faktor 1,7 multipliziert. Die sich ergebenden Beträge werden kaufmännisch gerundet auf volle Euro-Beträge. 6.8.8

In Abweichung von § 5 Abs. 3 VTV wird bei vorgezogener Inanspruchnahme der Versorgungsleistung der versicherungsmathematische Abschlag begrenzt. Der Abschlag beträgt pro Monat der vorgezogenen Inanspruchnahme vor Vollendung des 65. Lebensjahres maximal 0,8% des mit Vollendung des 65. Lebensjahres angenommenen Versorgungsanspruches auf der Basis der bei Beginn der vorgezogenen Altersrente geltenden Werte nach Anlage 1 VTV. 6.8.9

Wenn und soweit die ARD im VTV die Abschläge wegen vorgezogener Inanspruchnahme neu regelt, sollen diese Neuregelungen zeit- und wirkungsgleich für den *GagenAN* durch tarifliche Vereinbarung umgesetzt werden und die vorstehende Begrenzung der Abschläge auf 0,8% pro Monat ablösen.

Bei Ausscheiden vor Eintritt des Versorgungsfalles nach § 13 Ziffer 2 VTV wird der *GagenAN* so gestellt, als habe die Finanzierung bereits zum *Beginn des letzten Beschäftigungsverhältnisses* begonnen. Bei Berechnung des unverfallbaren Anspruchs nach § 13 Ziffer 2 VTV erfolgt zuvor eine Ausfinanzierung auf das Deckungskapital, das zum Zeitpunkt des Austritts vorhanden gewesen wäre, wenn die Finanzierung bereits bei *Beginn des letzten Beschäftigungsverhältnisses* begonnen hätte. Dabei wird für die Berechnung der zum Austritt gültige Leistungsbarwert verwendet. Für die in § 13 Ziffer 1 VTV genannte Voraussetzung von 10 Jahren und für die Berechnung des Quotienten m/n gemäß § 13 Ziffer 2 VTV kommt es auf den *Beginn des letzten Beschäftigungsverhältnisses* an. 6.8.10

Abweichungen von den bestehenden Tarifverträgen, während eine *Sondervereinbarung* wirksam ist 7

MTV Zifferngruppe 100 7.1

GagenAN sind im Sinne von Ziffer 111.1 MTV auf unbestimmte Zeit im BR beschäftigte Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob ihre *Sondervereinbarung* befristet oder unbefristet ist.

MTV Zifferngruppe 400 7.2

Für die Einstufung gilt die bis zum *Zeitpunkt der Übernahme* berechnete *Dauer der Betriebszugehörigkeit* als Gagenempfänger zuzüglich der seither als *GagenAN* verbrachten Zeit als Beschäftigungszeit im Sinne von Ziffer 413.2 MTV.

7.3 MTV Zifferngruppe 500

Für Jubiläumsgeschenke gilt die bis zum *Zeitpunkt der Übernahme* berechnete *Dauer der Betriebszugehörigkeit* als Gagenempfänger zuzüglich der seither als *GagenAN* verbrachten Zeit als Betriebszugehörigkeit im Sinne von Ziffer 543 MTV.

Es gelten die Ziffern 6.5 bis 6.5.3.

7.4 Tarifvereinbarung 14

Für Tarifvereinbarung 14 gilt die bis zum *Zeitpunkt der Übernahme* berechnete *Dauer der Betriebszugehörigkeit* als Gagenempfänger zuzüglich der seither als *GagenAN* verbrachten Zeit als anrechnungsfähige Dienstzeit im Sinne von Tarifvereinbarung 14 Ziffer 1.

7.5 Altersversorgung

Es gelten die Ziffern 6.8 bis 6.8.6 und 6.8.8 bis 6.8.10.

8 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieses Tarifvertrages.

BAYERISCHER RUNDFUNK

VEREINTE DIENSTLEISTUNGSGEWERKSCHAFT

München, den _____

Berlin, den _____

Ulrich Wilhelm

Frank Werneke

Werner Przemeczek

BAYERISCHER JOURNALISTEN-VERBAND E.V.

München, den _____

Michael Busch

Jutta Müller

Anlage 1

Vergleich

1. Die Parteien streiten über den arbeitsrechtlichen Status des Klägers/ der Klägerin. Für die Zeit bis zu dem in Nummer 2 genannten Beginn des Arbeitsverhältnisses lassen die Parteien den Status des Klägers/der Klägerin ausdrücklich offen.
2. Die Parteien sind sich einig, dass ab dem Ersten des Monats, der dem Wirksamwerden dieses Vergleichs folgt, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis gemäß dem beigefügten Arbeitsvertragsentwurf begründet wird. Einigkeit besteht weiterhin, dass auf dieses Arbeitsverhältnis der Tarifvertrag für Gagenarbeitnehmer/innen (GAN-TV) vom ... in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.
3. Die Parteien sind sich einig, dass offene Vergütungsansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis, das bis zu dem in Nummer 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt besteht, nach den für Gagenempfänger/innen geltenden Regelungen des BR abgerechnet werden.
4. Darüber hinaus verzichten die Parteien für die Vergangenheit und für die Zukunft auf sämtliche etwaige Ansprüche und Anwartschaften, die auf dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis beruhen, mit Ausnahme der Ansprüche und Anwartschaften, die in dem Tarifvertrag für Gagenarbeitnehmer/innen (GAN-TV) ausdrücklich vorgesehen sind. Für diesen Verzicht liegt die ggf. erforderliche Billigung der Tarifvertragsparteien gem. § 4 Abs. 4 TVG vor.
5. Damit ist der vorliegende Rechtsstreit erledigt.
6. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Anlage 2

ARBEITSVERTRAG

zwischen dem
BAYERISCHEN RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts
gesetzlich vertreten durch den Intendanten

und

<Herrn/Frau> <Tit_VoNa>
geboren am <P0002-GBPAS> in <P0002-GBORT>
(nachstehend Arbeitnehmer/in genannt)

i. Vertragsdauer und Tätigkeit

Der/Die Arbeitnehmer/in wird ab unbefristet eingestellt und überwiegend
als beschäftigt.

ii. Vergütung

(1) Der/die Arbeitnehmer/in erhält ein individuelles Teilzeitgehalt
in Höhe von Euro im Monat.
Das entspricht einem Jahresgehalt von Euro.

*Abweichend davon erhält der/die Arbeitnehmer/in im ersten Beschäftigungsjahr als
GagenAN ein individuelles Teilzeitgehalt in Höhe von Euro im Monat.
Das entspricht einem Jahresgehalt von Euro.¹⁰*

(2) Die individuelle Jahresarbeitszeit beträgt Stunden.
Der individuelle Teilzeitfaktor beträgt, das entspricht% einer Vollzeit-
beschäftigung

*Abweichend davon beträgt die individuelle Jahresarbeitszeit im ersten Beschäfti-
gungsjahr als GagenAN Stunden.¹⁰*

*Der BR verzichtet wegen Multifunktionalität auf die Erbringung von Stunden.
Die reduzierte individuelle Jahresarbeitszeit beträgt damit Stunden.¹⁰*

*Abweichend davon verzichtet er im ersten Beschäftigungsjahr als GagenAN wegen
Multifunktionalität auf die Erbringung von Stunden.¹⁰*

*Die reduzierte individuelle Jahresarbeitszeit im ersten Beschäftigungsjahr als
GagenAN beträgt damit Stunden.¹⁰*

¹⁰ Die in diesem Musterarbeitsvertrag kursiv gedruckten Passagen erscheinen nur im Bedarfsfall, also wenn der Teilzeitfaktor zum Zeitpunkt der Übernahme über 100% beträgt und/oder Multifunktionalität vorliegt.

- (3) Mit dem Grundgehalt wird jede in den Aufgabenkreis des/der Arbeitnehmers/in fallende Leistung beim Bayerischen Rundfunk abgegolten.
- (4) Eine Tätigkeit vor dem Mikrofon oder vor der Kamera, soweit sie im Rahmen des Arbeitsvertrages liegt, wird nicht gesondert honoriert.

iii. Eintrittstag, Beschäftigungsort und Betriebszugehörigkeit

- (1) Der Zeitpunkt der Übernahme im Sinne von Ziffer 3.6 GAN-TV ist der
- (2) Der Beschäftigungsort bei Eintritt ist
- (3) Beginn des letzten Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Ziffer 3.5 GAN-TV ist der
- (4) Zum Zeitpunkt der Übernahme ist eine Dauer der Betriebszugehörigkeit im Sinne von Ziffer 3.7 GAN-TV von Monaten erreicht.

iv. Pflichten

- (1) Der/Die Arbeitnehmer/in hat bei Erfüllung dieses Arbeitsvertrages den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, den Dienstvereinbarungen und -anweisungen sowie den Anordnungen der Vorgesetzten nachzukommen.
- (2) Der/Die Arbeitnehmer/in ist zur Wahrung des Datengeheimnisses nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz sowie zur Verschwiegenheit über interne Angelegenheiten des Betriebes auch über die Dauer dieses Arbeitsvertrages hinaus verpflichtet.
- (3) Der/Die Arbeitnehmer/in darf nur mit Genehmigung des Intendanten oder der Bevollmächtigten dienstliche Schriftstücke, Drucksachen, Zeichnungen, Tonträger, Filme, Noten, Bildmaterial usw. im Original oder in Vervielfältigung zu außerdienstlichen Zwecken entnehmen, verwenden oder Dritten zugänglich machen.
- (4) Der/Die Arbeitnehmer/in ist verpflichtet, sämtliche Änderungen seiner/ihrer Anschrift unverzüglich schriftlich der HA Personal, Honorare und Lizenzen mitzuteilen.

v. Haftung

Der/Die Arbeitnehmer/in haftet bei Verletzung seiner/ihrer dienstlichen Pflichten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

vi. Tarifvertrag

Es gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages für Gagenarbeitnehmer/innen des Bayerischen Rundfunks in seiner jeweiligen Fassung. Künftige Änderungen dieses Tarifvertrages oder der darin in Bezug genommenen Tarifverträge gelten vom Tag des Inkrafttretens an auch für diesen Arbeitsvertrag.

vii. Nebenabreden

Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Eine etwaige Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

viii. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt der jeweilige Beschäftigungsort.

ix. Besondere Vereinbarungen

München, <Briefdatum>

i. V. Direktor/in

i. V. Leiter/in
Personalbetreuung

Arbeitnehmer/in, Datum